

# Kündigungsfristen Arbeiter ab 01.10.2021

Ab dem 1.10. 2021 kann die Arbeitgeberkündigung nur mehr unter Einhaltung der auch für die Angestellten geltenden längeren Kündigungsfristen ausgesprochen werden.

Ab diesem Zeitpunkt betragen die Kündigungsfristen:

<b>Beschäftigungsdauer</b>	<b>Kündigungsfrist</b>
im 1. und 2. Dienstjahr	6 Wochen
ab dem 3. Dienstjahr	2 Monate
ab dem 6. Dienstjahr	3 Monate
ab dem 16. Dienstjahr	4 Monate
ab dem 26. Dienstjahr	5 Monate

Es ist hier ratsam eine Vereinbarung mit dem Arbeiter zu treffen, dass das Dienstverhältnis per 15. Und Monatsletzten aufgelöst werden kann.

Zahlreiche Kollektivverträge haben dies schon vereinbart! Kommt beim Arbeiter kein Kollektivvertrag zur Anwendung (z.B. bei Rechtsanwälten, Ärzten) und es gibt keine Vereinbarung, so gilt die Quartalskündigung (4 Termine = 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung der oben genannten Fristen.

Zahlreiche Ausnahmen stellen die Saisonbetriebe da. Hier kann es zu kürzeren Kündigungsfristen kommen. Welche Branchen das im Einzelnen sind, wird erst noch durch höchstgerichtliche Rechtsprechung geklärt werden.

Wir empfehlen hier, bei jeder Kündigung Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt bzw. Personalverrechner zu halten, um gegebenenfalls Kündigungsentschädigungen (im Falle einer falsch angewendeten Kündigungsfrist = zeitwidrige Kündigung) zu vermeiden.

## Homeoffice – Tage

Seit dem Jahr 2021 müssen die geleisteten Home-Office-Tage im Jahreslohnzettel ausgewiesen werden.

Falls Sie Mitarbeiter im Home- Office beschäftigen oder beschäftigt haben, geben Sie bitte die Home-Office Tage je Mitarbeiter der Personalverrechnung bekannt.